

Beschlussvorlage Nr.: 2022/7/028

öffentlich

Betreff:

Unterbringung und Betreuung von ukrainischen Geflüchteten im Kyffhäuserkreis

Beschluss:

Für die Unterbringung und Betreuung der ukrainischen Flüchtlinge ist schnelles Handeln erforderlich. Zur Umsetzung aller notwendigen Maßnahmen erhält die Landrätin für folgende Maßnahmen die Ermächtigung des Kreistages:

1. Die Gemeinden und Städte im Kyffhäuserkreis werden solidarisch aufgefordert, die Aufnahme der Flüchtlinge in ihrer Kommune mit vorzubereiten und abzusichern. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung.
2. Die für die Unterbringung und für den Aufenthalt notwendigen Maßnahmen, wie Beschulung, Verpflegung und Ausstattung von z.B. Wohnungen werden durch die Landrätin entsprechend umgesetzt. Aufgrund der Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis ist § 8 der Hauptsatzung des Kyffhäuserkreises nicht einschlägig.
3. Die dafür entstandenen Kosten werden zum Jahresende entsprechend der Mitteilung des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz abgerechnet und dem Landkreis erstattet.
4. Es wird in jeder Sitzung des Kreisausschusses über die Umsetzung der Maßnahmen informiert.

Beratungen:

Gremien	Datum	Abstimmungsergebnis
Kreisausschuss	30.03.2022	Ja: 6 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0
Kreistag	06.04.2022	Ja: 26 Nein: 0 Enth: 9 Bef: 0

Finanzielle Auswirkungen

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei erfolgte
2. Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)
3. Einnahmen
4. Finanzierung
Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
5. Veranschlagung 2022
HH-Jahr
Überplanmäßige Ausgabe
Außerplanmäßige Ausgabe
HH-Stelle

Stellungnahme der Kreiskämmerei:

Gemäß dem Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz werden alle Kosten, welche zur Realisierung einer Aufnahmefähigkeit von 150-200 Personen pro Woche im Landkreis notwendig sind, entsprechend vom Land erstattet (Spitzabrechnung am Jahresende gemäß Ministerschreiben vom 22.03.2022). Der vorliegende „Ermächtigungsbeschluss“ umfasst die Anforderungen des Ministeriums.

Einreicher: Die Landrätin, Frau Hochwind-Schneider

Sachverhalt:

Das aktuelle Kriegsgeschehen in der Ukraine hat bereits jetzt erhebliche Flüchtlingsströme in Gang gesetzt. Nach derzeitigen Schätzungen wird mit einem Zustrom für Thüringen von mindestens 3000 bis 4000 Geflüchteten pro Woche ausgegangen.

Mit Schreiben des Thüringer LVwA vom 16.03.2022 wurden die Landkreise und kreisfreien Städte davon in Kenntnis gesetzt, dass ca. alle 2 Tage ein Bus mit etwa 50 Geflüchteten pro Landkreis und kreisfreier Stadt ankommt. Nach derzeitigen Schätzungen werden etwa 1.500 Geflüchtete in den nächsten 10 bis 12 Wochen im Kyffhäuserkreis aufzunehmen sein.

Mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 22.03.2022 wurde darüber informiert, dass die Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüKEVO) hinsichtlich der Unterbringungskosten geändert wird. Danach werden den kommunalen Gebietskörperschaften über die bestehende Pauschalregelung von 210,00 € mtl. je aufgenommen Geflüchteten die Möglichkeit eingeräumt, die angemessenen und notwendigen Kosten, die den Landkreisen durch die Unterbringung und Versorgung entstehen, bis zum 31.03.2023 beim LVwA abzurechnen. (Spitzabrechnung)

Auf Grund der Dringlichkeit der Herrichtung der notwendigen Unterbringungsmöglichkeiten und Beschulungsmöglichkeiten in nur wenigen Wochen ist schnelles und möglichst unbürokratisches Handeln auch bei der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen von größter Wichtigkeit. Die Situation wird zunehmend zu äußerst kurzfristigen Beschaffungsbedarf führen, bei dem aufgrund der bestehenden Engpässen an zu besorgenden Lieferungen und Dienstleistungen Aufträge zügig vergeben und ausgeführt werden müssen. Zusätzlich wesentlich erschwert wird die Situation durch Marktverknappung und zunehmenden Mangel an verfügbaren Leistungen (primär bei Material zu Unterbringung, wie z. B. Feldbetten etc.). In dieser Situation sind die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV für den Einkauf von Leistungen über Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gegeben, die der Bewältigung und Unterbringung der vorhandenen und zu erwartenden Flüchtlingsströme dienen.

Sondershausen, den 06.04.2022

Ausgefertigt am: 07.04.2022

Hochwind-Schneider
Landrätin